



Westfalen Weser Netz

Kurzinformation für künftige Messstellenbetreiber

Diese Kurzinformation ist für Firmen gedacht, die als Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH tätig werden wollen.

Sehr viele Elektro- und Gasinstallationsfirmen sind von ihrer Qualifikation her in der Lage, als Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister tätig zu werden. Allerdings stellt die Kenntnis und Einhaltung der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Prozesse und Datenformate mit halbjährlicher Anpassung nach Erfahrung der Westfalen Weser Netz GmbH eine große Herausforderung für kleinere Unternehmen dar.

Nachfolgend sind Hinweise auf zu beachtende gesetzliche und behördliche Vorgaben zusammengestellt:

1. Vertragliche Voraussetzungen

Der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrags/ Messrahmenvertrags mit dem Netzbetreiber ist vor Übernahme der ersten Messstelle zwingend vorgeschrieben. Bei den Verträgen handelt es sich um von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebene Verträge, welche von der Westfalen Weser Netz GmbH wortgleich übernommen wurden.

Information zu den Rahmenverträgen:

www.ww-netz.com/sites/wwenpw.saperience.de/files/trust/201409-Kurzinformation-Messstellenbetreiber.pdf

Anforderung eines Vertrags über eine formlose E-Mail an:

- Michael.Volkmar@ww-energie.com

mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- GLN oder ILN (siehe 6.)
- E-Mail-Adresse für das EDIFACT-Postfach (siehe 5.)
- Ansprechpartner (Name, Telefon, e-Mail-Adresse, Fax) für Vertragsangelegenheiten
- Ansprechpartner (Name, Telefon, e-Mail-Adresse, Fax) für die operative Abwicklung



Westfalen Weser Netz

2. Technische Mindestanforderungen an Messgeräte

Es sind für Strom die VDE-Vorschriften, insbesondere die FNN-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400 und für Gas die DVGW-Vorschriften einzuhalten. Darüber hinaus sind die netzbetreiberspezifischen Anforderungen zu beachten.

- www.ww-netz.com/technische-anforderungen-messwesen

3. Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften

Für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften ist der Messstellenbetreiber verantwortlich.

4. Verbindliche Prozesse zum Messstellenbetrieb und zur Messdienstleistung

Die Prozesse zum Messstellenbetrieb und zur Messdienstleistung für Strom (Beschluss BK06-09-034) und für Gas (Beschluss BK07-09-001) sind von der Bundesnetzagentur verbindlich geregelt und von allen Marktpartnern einzuhalten.

- <http://www.bundesnetzagentur.de>

5. Datenaustausch im EDIFACT-Format

Der Informationsaustausch zwischen Messstellenbetreiber/Messdienstleister und der Westfalen Weser Netz GmbH erfolgt über die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen EDIFACT-Datenformate gemäß der Edifact Kommunikationsrichtlinie. Die Datenformate werden zweimal jährlich zum 1.4. und 1.10 angepasst. Die jeweils gültigen Datenformate werden vom BDEW veröffentlicht.

- <http://www.edi-energy.de>

Sofern personenbezogene Daten übermittelt werden, sind diese zu verschlüsseln. Das Verschlüsseln von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Verfahren gestattet.



Westfalen Weser Netz

6. Marktpartneridentifikation:

Es muss für jede Sparte eine eigene Marktpartneridentifikationsnummer beantragt werden. Die Vergabe einer GLN (Globale Lokationsnummer) bzw. ILN (Internationale Lokationsnummer) erfolgt durch verschiedene Institutionen, z.B. BDEW oder GS1

- <http://www.bdew.de>
- <http://www.gs1-germany.de>

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist wie jeder Marktpartner an die Festlegungen der Bundesnetzagentur gebunden und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prozess- und Formatvorgaben der Bundesnetzagentur keinerlei Ausnahmeregelungen, etwa für kleinere Abnahmestellen oder kleine Messstellenbetreiber vorsehen.